



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Einstellung des Konkursverfahrens

Publikationsdatum: SHAB 28.11.2023

Zusätzliche Publikationen: KABSG 28.11.2023

Öffentlich einsehbar bis: 28.11.2028

Meldungsnummer: KK03-0000047605

Publizierende Stelle

Konkursamt St.Gallen, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Einstellung des Konkursverfahrens BCG Immo & Handel GmbH

Schuldner:

BCG Immo & Handel GmbH

CHE-211.177.721

Oberer Graben 6

9000 St.Gallen

Datum der Konkurseröffnung: 23.09.2023

Datum der Einstellung: 23.11.2023

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.
Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.12.2023

Kontaktstelle:

Konkursamt St.Gallen, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Bemerkungen:

vormals Kornhausstrasse 26, Neumarkt 4, 9000 St.Gallen

Liquidation nach Art. 731b OR. Die BCG Immo & Handel GmbH ist mit Entscheid des Handelsgerichtes aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

In der Konkursmasse befinden sich verpfändete Vermögenswerte. Gemäss Art. 230a Abs.

2 SchKG kann jeder Pfandgläubiger beim Konkursamt die Verwertung seines Pfandes verlangen.

Für den Fall, dass kein Kostenvorschuss geleistet und das Konkursverfahren definitiv geschlossen bleibt, wird den Pfandgläubigern hiermit Frist bis 18. Dezember 2023 eingeräumt, die Verwertung des Pfandes zu verlangen.

Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt.

Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven.